

B.

B e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Allerhöchste Decret Nr. 13 über den Entwurf eines Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend.

Eingegangen am 20. December 1871.

(Königl. Decret, Land.-Acten I. Abth. 2. Bd., S. 127 flg.)

Mittelfst Allerhöchsten Decrets vom 29. November 1871 ist der Ständeversammlung und zunächst der ersten Kammer der Entwurf des von der ersten evangelisch-lutherischen Landessynode berathenen Kirchengesetzes, eine Abänderung der Bestimmungen in § 25 der Kirchenvorstands- und Synodalordnung über die Besetzung geistlicher Stellen betreffend, zugegangen, behufs ihrer zustimmenden Erklärung über die darin enthaltene Beschränkung des Patronatrechts, und zwar mit Rücksicht auf § 31 der Verfassungsurkunde.

Wie schon im Vorstehenden angedeutet und auch in den nachträglich eingegangenen kurzen Motiven zu der Vorlage ausdrücklich wiederholt ist, erwähnt die Staatsregierung als Grund, weshalb die betreffenden Beschlüsse der Synode der Ständeversammlung zur Erklärung vorgelegt werden, ausschließlich die in § 31 der Verfassungsurkunde enthaltene Fundamentalbestimmung, wonach Niemand gezwungen werden kann, sein Eigenthum oder sonstige Rechte und Gerechtigkeiten zu Staatszwecken abzutreten, außer in den gesetzlich bestimmten, oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen, von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Fällen.

Daß vorgedachte Bestimmung auf den gegenwärtigen Fall Anwendung leide, weil das Patronatrecht, um dessen veränderte Ausübung und Beschränkung es